

Merkblatt für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika



Bezug: Erlass des MK vom 01.12.2011 Az.: 32-81431

- 1.) Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Sie dienen der Erkundung der Arbeitswelt und gewähren Einblicke in betriebliche Zusammenhänge und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb.
- 2.) Bei der Durchführung des Praktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. SchülerInnen dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** und im Übrigen nur mit leichten und für sie **geeigneten Tätigkeiten** bis zu 7 Stunden täglich und **35 Stunden wöchentlich** beschäftigt werden. Das Praktikum umfasst **10-15 Arbeitstage**.
- 3.) Vor Aufnahme einer Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie einer Tätigkeit zum Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln ist ein **Zeugnis des Gesundheitsamtes** erforderlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BSeuchG.
- 4.) Alle SchülerInnen leisten das Praktikum gleichzeitig ab. Die **Teilnahme ist Pflicht**. SchülerInnen, die aus besonderen Gründen nicht am Praktikum teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen.
- 5.) Die SchülerInnen werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten sich die SchülerInnen in ihrem Verhalten und in ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betriebsbetreuer.
- 6.) Bei **Krankheit** sind **Schule UND Betrieb** zu benachrichtigen.
- 7.) Über die gewonnenen Einsichten fertigen die SchülerInnen eine Dokumentation an, für die sie, das Einverständnis des Betriebes vorausgesetzt, auch Ton- und Videoaufnahmen anfertigen werden. Die Ergebnisse werden als Podcast oder Kurzvideo schulintern zu sehen sein. Lehrkräfte der Schule besuchen in Übereinstimmung mit den Betriebsbetreuern die SchülerInnen, um anstehende Fragen zu klären und Hilfen zu geben.
- 8.) Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Daher entfällt jede Vergütung. Es dient auch in keinem Fall der Vermittlung von Arbeitsplätzen.
- 9.) Erforderliche Gespräche und **Verhandlungen** über SchülerInnen werden während des Praktikums **ausschließlich zwischen den Betreuern der Schule und dem Betrieb** geführt. Das gilt auch dann, wenn sich die SchülerInnen selbst um ihren Praktikumsplatz bemüht haben.
- 10.) Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die SchülerInnen wie beim Schulbesuch der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Es wird Haftpflicht- und Personenschaden-Deckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover gewährt.